

Bezugsteuer



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

überarbeitete Broschüre ab 1. Januar 2018

Hinweis:

Die Inhalte dieser Publikation stammen aus der zentralen Datenbank der webbasierten Publikationen der ESTV und wurden für die Printausgabe standardisiert bzw. elektronisch aufbereitet. Bei dieser Zusatzdienstleistung handelt es sich nicht um ein Druckerzeugnis im klassischen Sinn, sondern um ein gestalterisch vereinfachtes PDF für den Ausdruck.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorbemerkungen	3
Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info	4
1 Wer unterliegt der Bezugsteuer (Steuersubjekt)?	6
1.1 Für die Inlandsteuer steuerpflichtige Leistungsbezüger	6
1.2 Für die Inlandsteuer nicht steuerpflichtige Leistungsbezüger	6
2 Was ist zu versteuern (Steuerobjekt)?	6
2.1 Dienstleistungen	6
2.1.1 Grundsatz	6
2.1.2 Die dem Empfängerortsprinzip unterliegenden Dienstleistungen	7
2.1.3 Gemäss dem Empfängerortsprinzip im Inland erbrachte Dienstleistungen	8
2.1.4 Von der Steuer ausgenommene oder befreite Leistungen	8
2.1.5 Dienstleistungen von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland, das nicht im MWST-Register eingetragen ist	8
2.1.6 Ausnahme: Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger und Empfängerinnen	9
2.2 Einfuhr von Datenträgern ohne Marktwert	9
2.3 Lieferungen von unbeweglichen Gegenständen	10
2.3.1 Grundsatz	11
2.3.2 Lieferung von unbeweglichen Gegenständen	11
2.4 Lieferungen von Elektrizität, Gas und Fernwärme	13
3 Wie wird die Steuer berechnet?	13
4 Wie wird die Bezugsteuer abgerechnet?	14
4.1 Für die Inlandsteuer bereits steuerpflichtige Leistungsbezüger	14
4.2 Für die Inlandsteuer nicht bereits steuerpflichtige Leistungsbezüger; Bezugsteuerpflicht	14
5 Schaubild/Grafik zur Abklärung der Bezugsteuer nach Artikel 45 MWSTG	15
Rechtlicher Hinweis	17

Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind somit als gleichwertig zu betrachten.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Bst.	Buchstabe
CHF	Schweizer Franken
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
Ziff.	Ziffer

Gültige Steuersätze bis 31.12.2017:

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

Gültige Steuersätze ab 01.01.2018:

Normalsatz 7,7 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,7 %.

Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info

Die MWST-Info basiert auf dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen MWSTG und der dazu erlassenen MWSTV.

Sie basiert auf den gesetzlichen Grundlagen von den [Artikeln 45 - 49 MWSTG](#) und von [Artikel 111 MWSTV](#).

Wer bestimmte Leistungen (Dienstleistungen nach dem Empfängerortsprinzip und/oder Lieferungen von unbeweglichen Gegenständen) von Unternehmen mit Sitz im Ausland bezieht, die im Inland nicht registriert sind, muss diese Leistungen grundsätzlich versteuern. Für die Bezugsteuer ist massgebend, ob das Unternehmen mit Sitz im Ausland im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist. Der Bezugsteuer unterliegt auch die Einfuhr von Datenträgern ohne Marktwert. Die Bezugsteuer verhindert einen Wettbewerbsnachteil des inländischen Leistungsanbieters gegenüber seinem ausländischen Konkurrenten.

Die Erläuterungen dieser Publikation sollen den steuerpflichtigen Personen (und ihren Vertretern) helfen, ihre mit der MWST zusammenhängenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Gültigkeit

Die vorliegende MWST-Info gilt ab dem 1. Januar **2018**.

Die Revision des MWSTG und der MWSTV per 1. Januar 2018 erfordert eine Überarbeitung verschiedener Ziffern der MWST-Info. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Änderungen aufgrund der Revision des MWSTG gelten ab deren Inkrafttreten.
- Änderungen aufgrund der Revision der MWSTV gelten ab deren Inkrafttreten.
- Praxisfestlegungen, welche zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 31. Dezember 2017 publiziert wurden, behalten ihre Gültigkeit für Sachverhalte aus diesem Zeitabschnitt.
- Mündliche und schriftliche Auskünfte, die mit der ab 1. Januar 2018 gültigen Praxisfestlegung übereinstimmen, gelten auch für Sachverhalte ab dem 1. Januar 2018.

Im Übrigen richtet sich die zeitliche Wirkung von Praxisänderungen oder Praxispräzisierungen nach den in der [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#) beschriebenen Grundsätzen. Ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit einer neuen Praxis resp. einer Praxisänderung verlieren bisher erteilte Auskünfte zum betreffenden Thema ihre Verbindlichkeit für spätere Sachverhalte.

Materielle Anpassungen (Praxispräzisierungen oder Praxisänderungen) und Korrekturen von wichtigen Übersetzungsfehlern werden laufend veröffentlicht. Frühere Versionen geänderter Ziffern können aber in der Online-Datenbank nach wie vor abgerufen werden. Rein redaktionelle, formelle oder technisch bedingte Anpassungen (z.B. neue Links), welche den materiellen Inhalt nicht ändern, erfolgen laufend und werden nicht gesondert kommuniziert.

Der Übersichtlichkeit halber ist das Datum, ab dem eine Praxisänderung oder Praxispräzisierung gültig ist, direkt im Text der betroffenen Ziffer farblich **gekennzeichnet**, soweit dieses Datum **nicht** der 1. Januar 2018 ist.

1 Wer unterliegt der Bezugsteuer (Steuersubjekt)?

1.1 Für die Inlandsteuer steuerpflichtige Leistungsbezüger

[\(Art. 45 Abs. 2 Bst. a MWSTG\)](#)

Ist der Leistungsbezüger für die Inlandsteuer ([Art. 10 ff. MWSTG](#)) steuerpflichtig, muss er sämtliche Leistungsbezüge gemäss [Ziffer 2](#) deklarieren und versteuern ([Art. 45 Abs. 2 Bst. a MWSTG](#)).

1.2 Für die Inlandsteuer nicht steuerpflichtige Leistungsbezüger

[\(Art. 45 Abs. 2 Bst. b MWSTG\)](#)

Ein Leistungsbezüger, der für die Inlandsteuer nicht steuerpflichtig ist (z.B. Privatperson, Schule oder Kleinunternehmen), wird bezugsteuerpflichtig, wenn er oder sie innerhalb eines Kalenderjahres für insgesamt mehr als 10'000 Franken der Bezugsteuer unterliegende Leistungen bezieht ([Art. 45 Abs. 2 Bst. b MWSTG](#)).

2 Was ist zu versteuern (Steuerobjekt)?

2.1 Dienstleistungen

[\(Art. 45 Abs. 1 Bst. a MWSTG\)](#)

2.1.1 Grundsatz

Dienstleistungen unterliegen der Bezugsteuer, sofern die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Sie unterliegen dem Empfängerortsprinzip (☞ [Ziff. 2.1.2](#));
- der Ort der Leistungserbringung liegt im Inland (☞ [Ziff. 2.1.3](#));
- sie sind nicht von der Steuer ausgenommen oder von der Steuer befreit (☞ [Ziff. 2.1.4](#));
- der Dienstleistungserbringer ist ein Unternehmen mit Sitz im Ausland, das nicht im MWST-Register eingetragen ist (☞ [Ziff. 2.1.5](#));
- es handelt sich nicht um Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger und Empfängerinnen (☞ [Ziff. 2.1.6](#)).

2.1.2 Die dem Empfängerortsprinzip unterliegenden Dienstleistungen ([Art. 8 Abs. 1 MWSTG](#))

Grundsätzlich unterliegen alle Dienstleistungen dem Empfängerortsprinzip, ausser es liegt eine in [Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben a - g MWSTG](#) erwähnte Ausnahme vor.

Dem Empfängerortsprinzip unterliegen beispielsweise folgende Dienstleistungen:

- Abtretung und Einräumung von immateriellen Rechten;
- Leistungen auf dem Gebiet der Werbung;
- Leistungen von Beratern, Vermögensverwaltern, Treuhändern, Anwälten usw.;
- Managementdienstleistungen;
- Datenverarbeitung;
- Personalverleih.

Alle in [Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben a - g MWSTG](#) aufgezählten Dienstleistungen unterliegen nicht dem Empfängerortsprinzip und fallen deshalb nicht unter die Bezugsteuer. Dazu gehören beispielsweise folgende Dienstleistungen:

- Coiffeur-, Kosmetik- und Reisebüro-/Organisationsdienstleistungen, Dienstleistungen in den Bereichen Gastgewerbe, Catering, Beherbergung, Kultur, Sport, Unterricht, Unterhaltung, Personenbeförderung, Entwicklungshilfe sowie solche im Zusammenhang mit Grundstücken.



Detaillierte Angaben zu den in [Artikel 8 Absatz 2 MWSTG](#) aufgezählten Dienstleistungen finden sich in der [MWST-Info Ort der Leistungserbringung](#).

2.1.3 Gemäss dem Empfängerortsprinzip im Inland erbrachte Dienstleistungen

Die dem Empfängerortsprinzip unterliegenden Dienstleistungen gelten als im Inland erbracht, wenn der Empfänger der Dienstleistung

- den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte, für welche die Dienstleistung erbracht wird, im Inland hat; oder
- den Wohnort oder den Ort seines üblichen Aufenthalts im Inland hat.

Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, durch welche die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird ([Art. 5 MWSTV](#)).



Welche Gebiete als Inland gelten, wird in der [MWST-Info Ort der Leistungserbringung](#) erläutert.

2.1.4 Von der Steuer ausgenommene oder befreite Leistungen

Wird eine Leistung aus dem Ausland bezogen, die entweder von der Steuer ausgenommen ([Art. 21 MWSTG](#)) oder von der Steuer befreit ist ([Art. 23 MWSTG](#)) ist, ist keine Bezugsteuer zu entrichten ([Art. 45a MWSTG](#)).



Die von der Steuer ausgenommenen und die von der Steuer befreiten Leistungen werden in der [MWST-Info Steuerobjekt](#) näher erläutert.

2.1.5 Dienstleistungen von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland, das nicht im MWST-Register eingetragen ist

Die Bezugsteuer ist durch den Leistungsempfänger nur zu entrichten, wenn die betreffende Leistung (Dienstleistung oder Lieferung von unbeweglichen Gegenständen) von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland (darunter fallen namentlich Unternehmen mit handelsrechtlichem Sitz im Ausland sowie ausländische Betriebstätten von Unternehmen mit Sitz im Inland) erbracht wird, das nicht als steuerpflichtige Person im MWST-Register eingetragen ist.

Ist ein Unternehmen mit Sitz im Ausland hingegen im Zeitpunkt der Leistungserbringung im Inland als steuerpflichtige Person registriert, unterliegen die von ihm erbrachten Leistungen beim Empfänger nicht der Bezugsteuer. In diesem Fall verfügt das Unternehmen mit Sitz im Ausland über eine MWST-Nr. und muss selber über die MWST abrechnen. Im UID-Register unter www.uid.admin.ch ist ersichtlich, ob der Leistungserbringer im MWST-Register eingetragen ist.



Wird das Unternehmen mit Sitz im Ausland erst zu einem späteren Zeitpunkt rückwirkend im MWST-Register eingetragen, verzichtet die ESTV auf die Nachbelastung der Inlandsteuer, sofern das Unternehmen mit Sitz im Ausland nachweist, dass auf der Leistung bereits die Bezugsteuer durch den Leistungsempfänger entrichtet wurde.



Gänzlich auf die rückwirkende Eintragung des Unternehmens mit Sitz im Ausland wird verzichtet, sofern seit dem Zeitpunkt des erstmaligen Erbringens einer Leistung im Inland nachweislich ausschliesslich Leistungen erbracht wurden, für die die Bezugsteuer abgeliefert worden ist.

2.1.6 Ausnahme: Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger und Empfängerinnen

Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen ([Art. 10 MWSTV](#)) an nicht steuerpflichtige Empfänger und Empfängerinnen unterliegen nie der Bezugsteuer ([Art. 45 Abs. 1 Bst. a MWSTG](#)). Diese können jedoch die subjektive Steuerpflicht des ausländischen Leistungserbringers auslösen.



Näheres zu solchen Leistungen findet sich in der [MWST-Branchen-Info Telekommunikation und elektronische Dienstleistungen](#).



Detaillierte Ausführungen zur Steuerpflicht von Unternehmen mit Sitz im Ausland können der [MWST-Info Steuerpflicht](#) entnommen werden.

2.2 Einfuhr von Datenträgern ohne Marktwert ([Art. 45 Abs. 1 Bst. b MWSTG](#))

Lässt sich bei der Einfuhr von Datenträgern kein Marktwert feststellen, so wird der Wert des Datenträgers - einschliesslich der darin enthaltenen Dienstleistungen und Rechte - von der Bezugsteuer erfasst ([Art. 45 Abs. 1 Bst. b MWSTG](#)).

Als Datenträger ohne Marktwert ([Art. 111 MWSTV](#)) gilt, unabhängig vom Trägermaterial oder der Art der Datenspeicherung, jeder Träger von Daten, der in der Art und Beschaffenheit, wie er eingeführt wird,

- nicht gegen Entrichtung eines zum Zeitpunkt der Einfuhr feststehenden Entgelts erworben werden kann; und
- nicht gegen Entrichtung einer einmaligen, im Zeitpunkt der Einfuhr feststehenden Lizenzgebühr vertragsmässig genutzt werden kann.

Für die Beurteilung, ob ein Datenträger ohne Marktwert vorliegt, ist nicht massgebend, welches Rechtsgeschäft zur Einfuhr des Datenträgers führt.

Datenträger ohne Marktwert sind beispielsweise:

- Datenträger mit Computerprogrammen, die nur mit wiederkehrend zu zahlender Lizenzgebühr lizenzierbar sind;
- Datenträger mit Updates, die nur im Rahmen eines Wartungsvertrages bezogen werden können, der die Anzahl und/oder Periodizität der Einfuhr von weiteren Datenträgern während der Vertragsperiode nicht festlegt.

Die Art des Trägers ist unerheblich: Papier, CD-Rom, Memory-Stick, Flash-Speicher usw.

Den Datenträgern ohne Marktwert gleichgestellt sind beispielsweise:

- Pläne, Zeichnungen und Illustrationen von Architekten, Ingenieuren, Designern und Grafikern, Rechtsschriften von Anwälten, Gutachten von Sachverständigen, Übersetzungen, Forschungs- und Versuchsergebnisse sowie Ergebnisse von Analysen und Bewertungen, verbrieft Rechte und immaterielle Werte.

Diese Gegenstände gelten nur dann als Datenträger ohne Marktwert, wenn sie dem Auftraggeber aufgrund eines selbstständigen Rechtsgeschäftes übergeben oder überlassen werden. Ein selbstständiges Rechtsgeschäft liegt vor, wenn die genannten Gegenstände unabhängig von der Lieferung eines weiteren Gegenstandes übergeben oder überlassen werden. Kein selbstständiges Rechtsgeschäft liegt beispielsweise vor, wenn der ausländische Architekt dem Bauherrn nebst der Übergabe des Bauplans auch das Bauwerk oder Teile davon liefert.

2.3 Lieferungen von unbeweglichen Gegenständen

[\(Art. 45 Abs. 1 Bst. c MWSTG\)](#)

2.3.1 Grundsatz

Der Bezugsteuer unterliegen alle Lieferungen von unbeweglichen Gegenständen,

- die im Inland erbracht werden;
- deren Entgelt nicht nach [Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe b MWSTG](#) als Bemessungsgrundlage für die Einfuhrsteuer dient;
- die weder von der Steuer ausgenommen noch befreit sind ([Art. 45a MWSTG](#);  [Ziff. 2.1.4](#));
- die von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden, das nicht im MWST-Register eingetragen ist ( [Ziff. 2.3.2](#)); und
- die nicht zum Gebrauch oder zur Nutzung überlassen werden.

 Für Lieferungen von Elektrizität, Gas und Fernwärme siehe [Ziffer 2.4](#).

2.3.2 Lieferung von unbeweglichen Gegenständen

Als unbewegliche Gegenstände gelten Immobilien, d.h. im Grundbuch eingetragene Gebäude, Teile davon und Grundstücke.

Die Reparatur an oder die Bearbeitung von unbeweglichen Gegenständen gilt im schweizerischen Mehrwertsteuerrecht als Lieferung ( über nähere Einzelheiten gibt die [MWST Info Ort der Leistungserbringung](#) Auskunft). Als Lieferung von unbeweglichen Gegenständen gelten namentlich Aushub- und Erdarbeiten, eigentliche Bauarbeiten, Errichtungen und Abbau von Fertigbauelementen, Einrichtungen oder Ausstattungen, Umbauten, Renovierungen, Reparaturen, Abbau- und Abbrucharbeiten, Wartungen, Instandhaltungen (Maler- und Reinigungsarbeiten) und Sanierungen.

Bei der Einfuhr von Gegenständen erhebt die EZV die Einfuhrsteuer auf dem Warenwert einschliesslich der damit verbundenen werkvertraglichen Arbeiten. Führt beispielsweise ein im Inland nicht im MWST-Register eingetragenes Unternehmen mit Sitz im Ausland Material zu Reparaturzwecken ein, wird bei der Einfuhr die MWST auch auf dem Wert der Reparaturarbeit erhoben ([Art. 54 Abs. 1 Bst. b MWSTG](#)). In diesem Fall ist keine Bezugsteuer zu entrichten.

Beispiel 1

Der (in der Schweiz nicht für MWST-Zwecke registrierte) Küchenbauer A aus Deutschland verkauft dem steuerpflichtigen Restaurant B in der Schweiz eine Küche. Wenn der Küchenbauer A die Küchenelemente in Deutschland herstellt und anschliessend selbst in die Schweiz mitnimmt, um sie beim Restaurant B zu montieren, so unterliegt diese Einfuhr der Küche inkl. dem Transport bis zum Bestimmungsort und der Kosten für die Montageleistung der Einfuhrsteuer an der Grenze. Es liegt kein Fall der Bezugsteuer vor.

Bringt jedoch das Unternehmen mit Sitz im Ausland keine Gegenstände über die Grenze, wird der Wert der Arbeit am unbeweglichen Gegenstand nicht mit der Einfuhrsteuer erfasst. In diesen Fällen muss auf dem gesamten Wert der Lieferung (im Inland bezogene Waren o. Ä. und Arbeit), d.h. auf dem gesamten Rechnungsbetrag, die Bezugsteuer entrichtet werden.

Keine Bezugsteuer ist geschuldet, wenn das ausländische Unternehmen eine Lieferung von beweglichen Gegenständen im Inland erbringt; diesfalls ist die Steuer vom Unternehmen mit Sitz im Ausland geschuldet, sofern dieses im Inland steuerpflichtig ist.

Beispiel 2

Der (in der Schweiz nicht für MWST-Zwecke registrierte) Küchenbauer A aus Deutschland führt an der bereits in der Schweiz montierten Küche Arbeiten aus, ohne hierbei Material zu verbauen (z.B. Einstellen der Türen oder Anpassungsarbeiten). In diesem Fall muss das Restaurant B die Bezugsteuer für die Kosten dieser Arbeiten abrechnen.

Beispiel 3

Bezieht das Restaurant B die Küchenelemente von der (steuerpflichtigen) Firma C mit Sitz in der Schweiz (die Küchenelemente werden in der Schweiz gefertigt und anschliessend direkt zum Restaurant B transportiert und von C an B in Rechnung gestellt) und baut der (in der Schweiz nicht für MWST-Zwecke registrierte) Küchenbauer A aus Deutschland die Küche vor Ort zusammen, so muss das Restaurant B die Bezugsteuer für die Kosten der Montageleistung des Küchenbauers A abrechnen (nicht aber für die Lieferung der Küche, diese unterliegt aufgrund des separaten Vertragsverhältnisses der Inlandsteuer).

2.4 Lieferungen von Elektrizität, Gas und Fernwärme

[\(Art. 45 Abs. 1 Bst. d MWSTG\)](#)

Die Lieferungen von Elektrizität in Leitungen, Gas über das Erdgasverteilnetz und Fernwärme durch Unternehmen mit Sitz im Ausland an steuerpflichtige Personen im Inland unterliegen der Bezugsteuer und es wird auf die gleichzeitige Erhebung der Inlandsteuer verzichtet ([Art. 45 Abs. 1 Bst. d MWSTG](#)).

Ist der Empfänger dieser Lieferungen jedoch nicht steuerpflichtig, ist keine Bezugsteuer geschuldet, da die Lieferungen der Inlandsteuer unterliegen.

3 Wie wird die Steuer berechnet?

Der Leistungsbezug ist zum Normalsatz zu versteuern, mit Ausnahme von Leistungen, für welche bei der Inlandsteuer der reduzierte Steuersatz zur Anwendung kommt ([Art. 25 Abs. 2 MWSTG](#); z.B. Bearbeitung des Bodens bei der Urproduktion).



Dies gilt auch für Steuerpflichtige, welche mit Saldo- oder Pauschalsteuersätzen abrechnen. Die Versteuerung zum zugeteilten Saldo- oder Pauschalsteuersatz ist nicht zulässig. Informationen für die Deklaration solcher Leistungen sind den [MWST-Infos Saldosteuersätze](#) und [Pauschalsteuersätze](#) zu entnehmen.

Das Entgelt für den zu versteuernden Leistungsbezug versteht sich ohne MWST (Entgelt entspricht 100 %). Zum Entgelt gehören alle vom Leistungserbringer fakturierten Betreffnisse (z.B. Material und Arbeit beim Leistungsbezug, Transportkosten, Porti oder Spesen).

Wird in der Rechnung des ausländischen Leistungserbringers eine ausländische MWST offen überwält, berechnet sich die Bezugsteuer vom aufgewendeten Betrag (in der Regel Rechnungsbetrag) ohne die ausländische MWST.

Preis- und Wertangaben in einer ausländischen Währung müssen in Schweizer Franken umgerechnet werden, und zwar zum Umrechnungskurs, den die ESTV zum Zeitpunkt der Entstehung der Bezugsteuerschuld ([Art. 48 MWSTG](#)) publiziert hat, wobei wahlweise der Monatsmittelkurs oder der Tageskurs für den Verkauf von Devisen verwendet werden kann ([Art. 45 Abs. 3 MWSTV](#)).



Die Umrechnungskurse werden auf der [Internetseite der ESTV](#) publiziert.

4 Wie wird die Bezugsteuer abgerechnet?

4.1 Für die Inlandsteuer bereits steuerpflichtige Leistungsbezüger

Für Personen, die bereits für die Inlandsteuer steuerpflichtig sind, gilt die 10'000-Franken-Limite nicht. Diese Leistungsbezüger haben alle der Bezugsteuer ([Art. 45 Abs. 1 MWSTG](#)) unterliegenden Leistungsbezüge unaufgefordert in ihren MWST-Abrechnungen zu deklarieren.

Die deklarierte Bezugsteuer kann in der gleichen Abrechnung, soweit die Voraussetzungen für das Vorsteuerabzugsrecht erfüllt sind, als Vorsteuer deklariert und in Abzug gebracht werden ([Art. 28 Abs. 1 Bst. b MWSTG](#)).

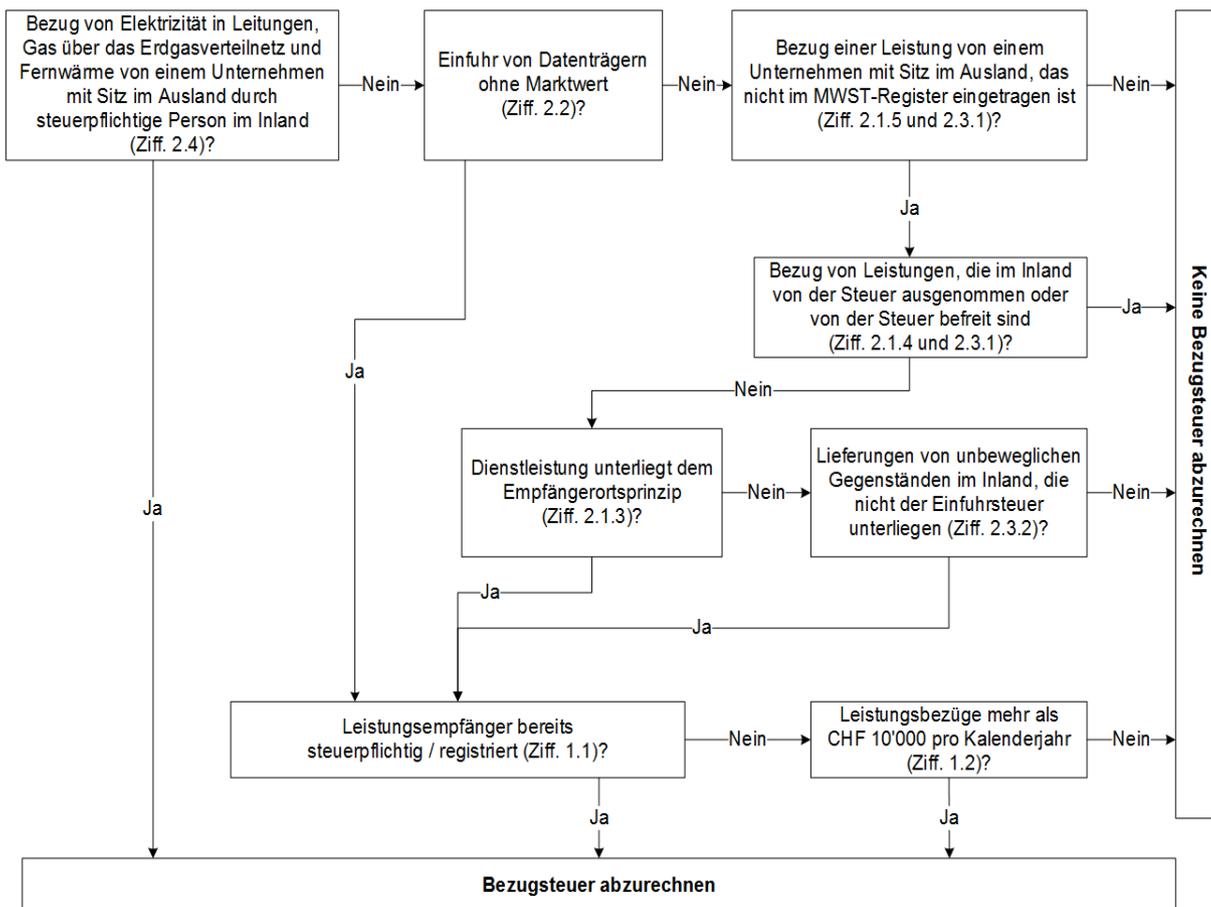


Ob ein entsprechendes Vorsteuerabzugsrecht besteht, wird in der [MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) näher erläutert.

4.2 Für die Inlandsteuer nicht bereits steuerpflichtige Leistungsbezüger; Bezugsteuerpflicht

Bezugsteuerpflichtig werden die in- und ausländischen Leistungsbezüger, die nicht bereits nach [Artikel 10 MWSTG](#) allgemein steuerpflichtig sind ( [Ziff. 4.1](#)), sofern das Total der bezogenen Leistungen nach [Artikel 45 Absatz 1 Buchstaben a - d MWSTG](#) im entsprechenden Kalenderjahr 10'000 Franken übersteigt. Der Leistungsbezüger hat sich spätestens 60 Tage nach Ablauf des Kalenderjahres des Bezugs unaufgefordert auf dem Korrespondenzweg bei der ESTV zu melden und die Bezugsteuer zu entrichten ([Art. 47 Abs. 2](#) i.V.m. [Art. 66 Abs. 3 MWSTG](#) und [Art. 86 Abs. 1 MWSTG](#)).

5 **Schaubild/Grafik zur Abklärung der Bezugsteuer nach Artikel 45 MWSTG**



Zuständigkeiten

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Die **Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

per Fax: 058 465 71 38

per E-Mail: mwst@estv.admin.ch
Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer sowie die MWST-Nummer (sofern vorhanden) angeben.

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- In elektronischer Form über Internet:
www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public

- In Papierform beim:
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern
www.bundespublikationen.admin.ch

605.525.14d

Rechtlicher Hinweis

Hinweis: Als rechtliche Grundlage gelten das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und die ausführende Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV). Die vorliegenden Informationen verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der MWSTV. Die Verwaltungspraxis erfährt fortlaufende Änderungen. Aus diesem Grund gibt die ESTV keine Gewährleistung auf uneingeschränkte Vollständigkeit der publizierten Texte. Es gilt das Selbstveranlagungsprinzip. Ergänzende Informationen: [Rechtliches](#).

1) Hinweis betreffend Gültigkeit

In Bezug auf die Gültigkeit dieser Ziffer (oder der Ziffern) beachten Sie bitte die [einleitenden Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info](#) am Anfang dieser Publikation, sowie die [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#).